

Professor Dr. Martin Moog¹

An den Agrarausschuß des Landtages
von Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Dr. Sylva Rahm-Präger,
vielen Dank für die Möglichkeit, zur Novellierung des Jagdgesetzes eine
Stellungnahme abgeben zu dürfen. Mit dem Jagdrecht in Mecklenburg-Vorpommern
hatte ich bisher kaum Berührungspunkte. Für die Beantwortung der vielen, teils
redundanten Fragen kann ich kaum auf Wissen aus empirischer Forschung
zurückgreifen, sondern bin auf eine persönliche Einschätzung auf der Grundlage von
einigen Jahrzehnten an Erfahrung in der Forstwissenschaft, speziell der Forstökonomie
und tlw. Der praktischen Forstwirtschaft mit Schwerpunkt in Süddeutschland bzw. den
westlichen Bundesländern angewiesen.

Meine Stellungnahme fällt eher grundsätzlich aus, Sie finden aber die übermittelten
Fragen sicherlich überwiegend darin beantwortet. Ich möchte die Stellungnahme unter
folgendes Motto stellen:

Weniger Obrigkeitsstaatlichkeit wagen!

Einleitung

Das deutsche Jagdrecht hat sich im 20. Jahrhundert in großer Kontinuität aus dem
Jagdrecht Preußens entwickelt. Dieses diente sozusagen als Blaupause des
Reichsjagdgesetzes, und in der Bundesrepublik Deutschland galt dann ein daran
orientiertes Rahmengesetz des Bundes, welches jedoch den Ländern einen sehr engen
Rahmen setzte. Durch eine Änderung des Grundgesetzes erhielten die Länder
erheblich erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten.

Nun hat sich die gesellschaftliche Situation in vielerlei Hinsicht in den vergangenen
rund hundert Jahren deutlich verändert. Man sollte darum vermuten, daß die
Jagdgesetzgebung angepaßt wurde, vor allem nachdem die Länder einen viel größeren
Gestaltungsspielraum erhalten haben.

Nach meiner Einschätzung bleiben aber die Veränderungen weit hinter den
Möglichkeiten zurück. Das preußische Jagdrecht war entsprechend dem Zeitgeist vor
allem ein spezielles Polizeirecht. Der damals gängige Begriff der Polizey war weit

¹ Der Verfasser war bis März 2023 Inhaber des Lehrstuhls für Forstliche Wirtschaftslehre der Technischen
Universität München. Derzeitige Adresse: Wellumweg 50, 25924 Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog

umfassender als der heutige Begriff der Polizei, aber im Begriff der Sonderordnungsbehörde begegnet man dem Begriffsinhalt heute noch, was sicher auch in vielen Bereichen seine Berechtigung hat. Es stellt sich allerdings aus meiner Sicht die Frage, ob ein modernes Jagdrecht noch so stark obrigkeitsstaatlichen Charakter haben sollte, wie dies auch im vorliegenden Entwurf zu erkennen ist. Man kann bei der Beobachtung der rechtlichen Entwicklung geprägt durch zunehmende gesetzliche Detailregelungen und Verbote sogar den Eindruck einer „neuen Freunde an der Obrigkeitsstaatlichkeit“ gewinnen.

Die gesellschaftliche Bedeutung der Jagd hat in den vergangenen rund hundert Jahren sicher eher abgenommen. In einem modernen demokratisch-liberalen Staat sollte man sich gerade in solchen Bereichen eher geringer Bedeutung immer die Frage stellen, wie weit es möglich ist, auf ordnungsrechtliche Regelungen zu verzichten und den Bürgern die Regelungen ihrer Angelegenheiten – in einem weiteren rechtlichen Rahmen – in Eigenverantwortung zu überlassen.

Dieser Rückzug des Staates setzt auch behördliche Kapazitäten frei, die dann in den Bereichen eingesetzt werden können, deren Bedeutung nicht nur gewachsen ist, sondern auch absolut deutlich größer ist als die Bedeutung der Jagd, die in unserer Gesellschaft doch eher ein randständiges Problem darstellt. Der Gesetzgeber kann sicher nicht von der Verwaltung erwarten, daß sie von sich aus Aufgaben zur Abschaffung ins Schaufenster stellt, sondern er muß als Gesetzgeber selbst fragen, ob Verwaltungsaufgaben wirklich unverzichtbar sind, bzw. ob die Allokation von Verwaltungskapazitäten den Dringlichkeiten der gesellschaftlichen Probleme entspricht.

Der Gesetzgeber wird regelmäßig von mehr oder weniger gut organisierten Interessengruppen zur Setzung neuer, ihre Interessen bedienende Verbote und Detailregelungen aufgerufen. Aus meiner Sicht müßte aber jeweils sorgfältig geprüft werden, ob solche Beschränkungen und Detailregelungen vorwiegend Partialinteressen bedienen, oder wirklich das Wohl einer größeren Allgemeinheit fördern.

Die Zielsetzung(en) des Jagdrechts haben sich im vergangenen Jahrhundert tlw. stark verändert. Stand nach dem Ende der grundherrlichen Jagd und den Folgen der 1848er Revolution der Schutz der tlw. dezimierten Wildbestände (Hege) im Vordergrund, wurden in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zunehmend Belange der Forstwirtschaft berücksichtigt, sogar bis zu einem Überwiegen der forstwirtschaftlichen Belange. In dem wohl vor allem bayerischen bzw. süddeutschen Slogan „Wald vor Wild“ kommt dies plakativ zum Ausdruck, wobei mit diesem Slogan durch die Wahl des Begriffs „Wald“ erkennbar verschleiert wird, daß es tatsächlich um einen gesellschaftlichen Interessenkonflikt zwischen Akteuren aus dem Bereich Jagd und Akteuren der Forstwirtschaft handelt.

Abschußplanung

Ganz entsprechend hat sich die Funktion der Abschußplanung verschoben bzw. sogar komplett umgekehrt. Die Abschußpläne sollten, wie ich es in den 60er und tlw. noch

in den 70er Jahren erlebt habe, die Wildbestände vor übermäßigem Abschluß schützen. Die Planzahlen waren eindeutig Maximalwerte. Heute sollen die Abschlußpläne ganz überwiegend die Interessen von Akteuren der Land- und vor allem der Forstwirtschaft schützen. Entsprechend werden die Planzahlen als Minimalwerte (Mindestabschluß) verstanden.

Aus meiner Sicht stellt sich die Frage, ob die Abschlußplanung die Zielsetzungen erreicht hat bzw. erreichen kann und nicht nur wirksam (effektiv), sondern auch effizient ist. Effizient in dem Sinne, daß sich der behördliche Aufwand im Hinblick auf die erreichte Verbesserung der Zielerreichung lohnt.

Die Vergangenheit ist zwar hier nicht wirklich relevant, und ich kann auch nicht auf Ergebnisse empirischer Forschung zurückgreifen, aber ich möchte die Ansicht vertreten, daß die Abschlußpläne in der Vergangenheit im Grunde eine sehr geringe Wirksamkeit besessen haben. Jäger, die den ein oder anderen Bock mehr schießen wollten, haben dies getan. Wer weniger schießen wollte, wurde wohl sehr selten von der Jagdbehörde mit dem gesamten ordnungsrechtlichen Instrumentarium dazu bewegt.

Für Schwarzwild hat man auf Abschlußpläne praktisch vollständig verzichtet. Diese Wildart verursacht Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, für die die Jagdgenossenschaften und auf vertraglicher Grundlage oft die Jagdpächter einstehen müssen. Hier überwog wohl das Interesse am Schutz der Landwirte den Aspekt des Schutzes der Tiere.

Sicher wird die weitgehende Wirkungslosigkeit der (behördlichen) Abschlußplanung nicht oft so drastisch dargestellt, aber ganz offenbar hat man auch gerade in Mecklenburg-Vorpommern die Konsequenz aus dieser Einschätzung bereits teilweise gezogen, indem auf behördliche Abschlußplanungen für Rehwild verzichtet wird.

Ich möchte hier nicht für den völligen Verzicht auf Abschlußplanung plädieren. Vielmehr zeigt ja das Entstehen von Schwarzwild-Hegeringen, daß die Jägerschaft sich aus eigener Kraft Regeln zu geben vermag. Bei Verstoß drohen zwar keine behördlichen Sanktionen, aber doch soziale Sanktionen. Wenn die in Eigenverantwortung aufgestellten Regeln auch nicht hundertprozentig, sondern nur überwiegend eingehalten werden, werden die Ziele doch immerhin näherungsweise erreicht. Man darf sicher erhebliche Zweifel daran äußern, daß bei behördlicher Abschlußplanung eine wesentlich höhere Zielerreichung gewährleistet werden könnte.

Der Landesgesetzgeber könnte durchaus den Mut aufbringen, die Abschlußplanung für alle Schalenwildarten den Hegegemeinschaften (Hegeringen) zu überlassen. Er könnte deren Rechtsform überdenken und ihnen den Rechtscharakter von Genossenschaften des öffentlichen Rechts geben. Wahrscheinlich können sie auch privatrechtlich organisiert sein, es mag aber Gründe dafür geben, ihnen eine öffentlich-rechtliche Rechtsform zu geben.

Die Abgabe der Abschlußplanung an Selbstverwaltungsorganisationen der Bürger wäre aus meiner Perspektive angesichts der geringen gesellschaftlichen Bedeutung des Problems – die Wildarten sind nicht mehr vom Aussterben bedroht und untragbare Wildschäden treten nur selten auf – gerechtfertigt. Da die Behörden in diesem Bereich auch kaum effektiv handeln können und damit die Ineffizienz des Behördenhandelns auf der Hand liegt, ist dies auch aus Sicht der Behörden eigentlich angezeigt. Im Grunde kann eine Jagdbehörde auch kein Interesse daran haben, in der (Fach-)Öffentlichkeit als „Papiertiger“ wahrgenommen zu werden.

Für den Fall des Vorliegens gravierender Wildschäden, die eindeutig auf zu geringe Abschlußzahlen zurückzuführen sind, kann ggf. eine Notbremse eingebaut werden. Diese könnte eine unabhängige Begutachtung, eine Anhörung und danach ggf. behördliche Zwangsmaßnahmen vorsehen. Dies aber eindeutig als seltene Ausnahme, so daß die Jagdbehörden nur in selten Ausnahmefällen mit entsprechenden Aufgaben belastet würden.

Genehmigung von Jagdpachtverträgen

Eine erwägenswerte Maßnahme zur Verringerung des obrigkeitsstaatlichen Charakter des Jagdrechts wäre der Verzicht auf die jagdbehördliche Genehmigung der Jagdpachtverträge. Die Jagdbehörden würden dadurch von Routinemaßnahmen entlastet, und den Bürgern (Jagdgenossenschaften) würde mehr Verantwortung gegeben. Eine Pflicht zur Mitteilung der Daten der Jagdpächter und einiger Daten des Vertrages (Datum des Endes der Vertragslaufzeit) würde den Informationsbedarf der Behörden befriedigen.

Mindestlaufzeit von Jagdpachtverträgen

Die Verkürzung der Mindestpachtdauer ist ebenfalls in der Diskussion. Dies würde einerseits zu dem Bemühen passen, den Bürgern mehr Freiheit und Verantwortung zu geben. Andererseits wäre es sicher eine Änderung mit starker Symbolwirkung, weil sich die Mindestpachtdauer als Eingriff in die Vertragsfreiheit durch den Zweck des Jagdgesetzes der nachhaltigen Erhaltung und Bewirtschaftung der Wildbestände rechtfertigt. Diese Veränderung würde sicher überwiegend als deutliche Herabstufung der Bedeutung des verfolgten Ziels verstanden. Da, wie oben dargestellt, durch die gesellschaftliche Entwicklung in vergangenen Jahrzehnten zunehmend zusätzliche Ziele in das Jagdrecht implementiert wurden (Naturschutz, forstliche Belange, Tierschutz, Landschaftsschutz, Lebensmittelsicherheit) und bei der Jagdausübung beachtet werden müssen, würde die Verkürzung der Mindestpachtdauer von den Bürgern wahrscheinlich überwiegend als Teilaufgabe der zentralen ursprünglichen Zielsetzung des Jagdrechts verstanden. Viele Bürger würden es als eine Entsolidarisierung des Staates mit dem von ihnen verfolgten Hegeziel verstehen. Aus meiner Perspektive wäre es im wesentlichen eine symbolische Maßnahme, durch die die Politik den Frust in der Jägerschaft befördern würde, ohne daß sachlich große Vorteile davon zu erwarten wären. Der Staat würde in den Augen vieler Bürger auch

nicht konsistent handeln, wenn er einerseits die nachhaltige Erhaltung und Bewirtschaftung des Wildes erwartet und einen faktischen Zwang zu weiteren, früher unnötigen Investitionen (Wildkammern) ausübt, aber andererseits die Mindestvertragslaufzeit vermindert, wodurch die Kosten der Jagdausübung im Zweifelsfall zusätzlich in die Höhe getrieben werden. Aus ökonomischer Sicht ist zusätzlich darauf hinzuweisen, daß dies im Gegenzug den Jagdwert tendenziell mindert, der durch viele andere Entwicklungen ohnehin unter Druck steht. Insofern würden auch die Grundeigentümer (unnötigerweise) belastet.

Die faktische Bindungswirkung der Mindestpachtdauer schätze ich als eher gering ein. Verpächter, die auf eine im wesentlichen an ihren Interessen (Waldentwicklung) ausgerichtete Jagdausübung drängen, können dies mit vertraglichen Kautelen im Rahmen der bisherigen Mindestpachtdauern. Landesforstverwaltungen und andere Eigenjagdbesitzer mit größeren Jagdflächen unterlaufen die Mindestpachtdauer-Restriktion systematisch durch Vergabe von jährlichen entgeltlichen Jagderlaubnissen (Pirschbezirke). Aus meiner Sicht ist nicht zu erkennen, daß ein schutzwürdiges Interesse an kürzeren Mindestpachtdauern besteht, dem der Landesgesetzgeber folgen könnte, ohne auf der anderen Seite schutzwürdige Interessen zu verletzen.

Nachtjagdverbot

Das Nachtjagdverbot ist eine Maßnahme, die im wesentlichen als Symbol für eine Rücksichtnahme auf Wildtiere, einen gewissen Schutz vor unbegrenzter Verfolgung gelten kann. Da die Wildsauen davon ohnehin regelmäßig ausgenommen sind, ist einmal dadurch zu erklären, daß ihre Nahrungsaufnahme die Interessen der Landwirte stärker beeinträchtigt als dies durch die anderen Wildarten der Fall ist, und zum anderen auch mit den geringeren Bejagungsmöglichkeiten zur Tagzeit. Wer als (Landes-)Gesetzgeber konsistent handeln will, kann schlechterdings kaum den Schutz der Natur in vieler Beziehung ständig erhöhen, andererseits aber den Schutz der Wildtiere gleichzeitig vermindern. In meiner Beurteilung würde die Abschaffung des Nachtjagdverbots über die Jägerschaft hinaus von den Bürgern als inkonsistente Politik kritisch gesehen werden.

Im Hinblick auf die Nachtjagd sollte man auch die Gefahren durch Schußabgabe bedenken. Diese dürften auch beim Einsatz von Nachtzielhilfen ceteris paribus zunehmen, weil eine Beobachtung des Hintergeländes jedenfalls in vielen Fällen sehr erschwert sein dürfte.

Gleiches wie für das Nachtjagdverbot gilt für die Liberalisierung anderer Verbote, wie Drohneneinsatz oder den Einsatz von Nachtzielhilfen. Wer vor dem Abriß seiner Blechgarage ein kostspieliges Gutachten über die potentielle Betroffenheit von Bilchen und Fledermäusen einholen muß, kann es nicht als konsistent empfinden, wenn hinter seinem Gartenzaun Tiere unter Einsatz von modernen technischen Mitteln „gnadenlos“ verfolgt werden und sich tlw. Vertreter staatlicher Behörden bzw. staatlicher Forstorganisationen im Hinblick auf die Regulierung von Wildbeständen sehr extrem äußern („Nur ein totes Reh ist ein gutes Reh.“). In meiner Beurteilung sind

solche Maßnahmen geeignet, über die Jägerschaft hinaus die Politikverdrossenheit zu fördern.

Jagdhunde-Pflicht

Regelungen zum Einsatz von Jagdhunden könnte der Gesetzgeber aus meiner Perspektive der Jägerschaft überlassen. Verantwortungsbewußte Jäger werden aus eigenem Interesse brauchbare Jagdhunde einsetzen. Eine Nachsuche mit einem ungeeigneten Hund führt regelmäßig nicht zum Erfolg. Die Verpächter könnten angehalten werden, den Einsatz brauchbarer Jagdhunde vertraglich zur Pflicht zu machen. Der Gesetzgeber sollte erwägen, ob eine Generalklausel, die den Einsatz nur brauchbarer Hunde fordert, im Gesetz völlig ausreichend wäre, denn die Beachtung des Tierschutzes ist ja heute auch unzweifelhaft bei jeder Jagdausübung gefordert. Einzelfälle, bei denen es trotz des Einsatzes geprüfter Jagdhunde zu aus Tierschutzsicht unerfreulichen Szenen kommt, ohne daß jemandem im strafrechtlichen Sinne eine Schuld angelastet werden kann, lassen sich auch nicht durch ein noch so detailliertes Jagdgesetz verhindern.

Kirrungen

Ankirren von Schwarzwild, tlw. auch von Rehwild, ist eine verbreitete jagdliche Praxis. Ein Verbot würde die Jagdausübung erschweren. Eine Genehmigungspflicht würde den Bürokratieaufwand stark erhöhen. Man muß das Ankirren jagdmoralisch nicht billigen. Selbst wenn man diese Praxis ablehnt, stellt sich aber die Konsistenzfrage, wenn gleichzeitig sehr viele Maßnahmen zumindest erwogen werden, die den Verfolgungsdruck auf die Wildtiere erhöhen (Nachtjagd, Nachtzielgeräte, Drohnen, Drück- und Treibjagden). Um den obrigkeitsstaatlichen Charakter des Jagdrechts nicht noch zu verstärken und die Frustration (Politikverdrossenheit) der Jäger nicht zu erhöhen, würde ich dazu raten, nicht weiter gesetzlich in die Jagdpraxis einzugreifen.

Baumartenwechsel

Der Umbau von Wald (Baumartenwechsel) ist ein verbreitetes Ziel. Das Jagdrecht kennt eine Risikoabwägung insofern, daß Wildschäden an Nichthaupt Holzarten nur dann von der Jagdgenossenschaft als Solidargemeinschaft getragen werden müssen, wenn vom Nutzungsberechtigten keine im Normalfall ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Die dahinter stehende Hypothese ist, daß die selteneren, in der Jagdgenossenschaft nicht verbreiteten Baumarten, das Wild stärker anziehen als die sogenannten Haupt Holzarten. Interpretiert man die Regelung eher als eine soziale als als jagdlich-forstlich fachliche, dann dürfte sie Ergebnis der Überlegung sein, daß derjenige, der die örtlich bewährten Wege der Landbewirtschaftung (Baumartenzusammensetzung) verläßt, das Risiko weitgehend selbst tragen soll, seinen Schaden also im Regelfall nicht anteilig auf die anderen Jagdgenossen

abwälzen können soll. Im Fall der Eigenjagd entsteht das Problem nicht, da der Eigenjagdbesitzer seinen Schaden nicht abwälzen kann.

Nun stellt sich in jüngerer Zeit die Frage, ob mit jagdlichen bzw. jagdrechtlichen Maßnahmen der Umbau des Waldes in eine klimastabilere Bestockung unterstützt bzw. gefördert werden kann, oder andersherum gesagt, jagdliche Maßnahmen nötig sind, um ein derartiges Ziel zu erreichen. Ich persönlich habe erhebliche Zweifel, ob dieses forstwirtschaftliche Ziel überhaupt mit vertretbarem Aufwand erreichbar ist. Solange die zukünftigen Standortbedingungen nicht recht sicher vorhergesagt werden können und vor allem auch nicht behauptet werden kann, daß diese dann nach einer bestimmten Zeit praktisch für lange Zeit stabil bleiben, kann man schlicht nicht wissen, mit welcher Baumart man auf welchem Standort einen stabilen (was bedeutet das genau?) Wald begründen kann.

Die von Forstseite oft propagierte Strategie der Anpflanzung von Mischbeständen aus mehreren Baumarten ist wahrscheinlich zum Scheitern verurteilt. Diese Einschätzung ist gerechtfertigt, da die Konkurrenz der Baumarten in einer Mischkultur untereinander in den meisten Fällen dazu führt, daß in den ersten Jahrzehnten des Bestandeslebens eine Entmischung stattfindet. Die heutigen Mischkulturen werden wahrscheinlich in wenigen Jahrzehnten tendenziell Reinbestände sein, wobei sich die Baumarten durchgesetzt haben werden, die heute und in den beiden nächsten Jahrzehnten am konkurrenzkräftigsten sind. Es ist unsicher, ob das auch die Baumarten sind, die unter den Bedingungen, die in einigen weiteren Jahrzehnten herrschen werden, als eine gute oder die beste Wahl angesehen werden können.

Wildverbiß kann die Entmischung von jungen Waldbeständen beschleunigen, wirkt aber aus denökologischen Gründen abhängig von dem Konkurrenzverhältnis der Baumarten auch gegenteilig. Es ist wegen des Wuchsverhaltens stammzahlreicher Waldverjüngungen nicht plausibel, daß der Wildeinfluß die Baumartenzusammensetzung grundsätzlich dominiert. Insofern habe ich erhebliche Zweifel, ob das Jagdrecht grundsätzlich dazu geeignet ist, die behaupteten Zielsetzungen erreichen zu helfen. Örtlich können sich Situationen ergeben, in denen Reduktionsabschüsse die Erreichung waldbaulicher Ziele fördern können. Diese Einschätzung läßt mich eher dazu raten, im Jagdgesetz eine Möglichkeit zu zeitlich befristeten Wildbestands-Reduktionen vorzusehen, die allerdings als Ausnahme-Regelungen zeitlich und örtlich eng begrenzt sein müßten. Sie müßten auch eine gute fachliche Begründung sowie eine Evaluation erfordern, um Mißbrauch weitgehend auszuschließen.

Rechte von Eigentümern kleiner Flächen

Im Fragenkatalog ist die Frage enthalten, welche Möglichkeiten gesehen werden, die Rechte der Eigentümer kleinerer Flächen innerhalb der Jagdgenossenschaften zu stärken. Ich kann nur meine Verwunderung über diese Frage zum Ausdruck bringen, denn durch die verbreitete Regel, daß Beschlüsse der doppelten Mehrheit von Fläche und Köpfen bedürfen, sind ja die Eigentümer kleinerer Flächen gegenüber den Eigentümern größerer Flächen prinzipiell deutlich bevorzugt. Jagd ist schließlich eine

weitgehend an die Fläche gebundene Aktivität, und die aus dieser Sicht naheliegendste Abstimmungsregel wäre die mit rein flächengewichteten Stimmen. Durch die Erfordernis der doppelten Mehrheit haben auch die Eigentümer mit extrem kleinen Flächen einen flächenunabhängigen Einfluß auf die Entscheidungsfindung in der Jagdgenossenschaft. Weitere Sonderrechte von Kleinflächeneigentümern würden sicher den Vorständen der Jagdgenossenschaften (weitgehend Ehrenamt!) die Aufgabenerfüllung erschweren und Konflikte in den Gesamtkomplex Jagd hineinbringen. Es ist recht naheliegend zu vermuten, daß bestimmte Interessenorganisationen und in das ländliche Leben nicht integrierte Stadtmenschen solche Sonderrechte zu in den ländlichen Gemeinden wenig gemeindlichen Aktionen nutzen würden. Für mich ist ein besonders schutzwürdiges Interesse von Kleineigentümern als Jagdgenossen nicht erkennbar, und ich möchte im Gegenteil darauf hinweisen, daß ein zumindest im Süden Deutschlands verbreiteter Frust der Landnutzer und der Landbevölkerung zunehmen könnte, wenn Sonderrechte geschaffen würden, die vor allem von – aus ländlicher Sicht – Außenseitern für die Durchsetzung von speziellen Minderheitsinteressen genutzt werden könnten. Minderheitenrechte, die dazu führen, daß „der Schwanz mit dem Hund wedelt“, dürften einen geringen Grad an Akzeptanz erfahren.

Totschlagfallen

Ein Verbot von Totschlagfallen schränkt das Jagdrecht ein. Mir sind Umstände, die dies erforderlich erscheinen lassen nicht bekannt. Wenn die Verwendung von Totschlagfallen aber in bestimmten Gebieten weiterhin erlaubt sein soll, stellt sich die Frage, ob eine solche Einschränkung tatsächlich notwendig ist. Hier stellt sich wieder die Frage, ob ein Gesetzgeber konsistent handelt, wenn gleichzeitig verschiedene andere, dem Schutz des Wildes dienende Beschränkungen in Frage gestellt werden. Mir ist nicht bekannt, in welchem Umfang im Land Mecklenburg-Vorpommern Fallenjagd mit Totschlagfallen ausgeübt wird. Allerdings wird ein Verbot von den betroffenen Jägern sicherlich nicht begrüßt werden. Es dürfte für die Regierungsparteien mit politischen Kosten verbunden sein, ohne auf der anderen Seite schützenswerte Interessen signifikant besser zu schützen. Wenn man den obrigkeitsstaatlichen Charakter des Jagdrechts vermindern möchte, sollte man auf solche zusätzlichen Verbote verzichten.

Schäden in Flächen mit Anbau von Energiepflanzen

Das Jagdrecht kennt den Begriff der Sonderkulturen. Die Pflicht der Jagdgenossenschaft zum Ausgleich von Wildschäden ist für diese Kulturen stark eingeschränkt. Der Hintergrund ist aus ökonomischer Sicht, daß die (öffentlich-rechtliche!) Jagdgenossenschaft eine Solidargemeinschaft der Grundeigentümer ist, in der die eingenommene Jagdpacht nach der Flächengröße verteilt wird, also gleichmäßig nach dem Flächenanteil der jeweiligen Eigentümer. Die Wildschäden fallen jedoch nicht gleichmäßig über alle Flächen verteilt an, sondern konzentriert auf wenigen Flächen. Daher erfolgt der Ausgleich durch die Jagdgenossenschaft, natürlich unter Berücksichtigung des flächenbezogenen Eigenanteils des jeweils betroffenen

Eigentümers. Es handelt sich daher bei dem Anspruch auch nicht um einen privatrechtlichen Schadenersatzanspruch. Die regelmäßig gewählte Bezeichnung Schadenersatz ist irreführend.

Die Wildschadenausgleichspflicht für die Sonderkulturen wurde beschränkt, da sich die Bewirtschafter dieser Flächen mit der Wahl der Kulturart eine Chance auf einen flächenbezogen erheblich höheren Gewinn verschaffen, im Vergleich zur konventionellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Gleichzeitig ist aber auch noch das Risiko für Wildschäden erhöht. Ohne die Beschränkung (Schutzmaßnahmen auf eigene Kosten) müßten die Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die die normale Wirtschaftsweise mit niedrigerem Gewinn betreiben, das höhere Schadensrisiko bei potentiell hohen Verlusten mittragen. Da das sehr ungerecht erschien, hat man die Wildschadenausgleichspflicht für diese Flächen eingeschränkt. Da die Gewinndifferenzen und die Risikodifferenzen sehr unterschiedlich sein können, ist es natürlich keine in jedem Fall optimale Lösung, aber die Verteilung der Wildschadenslasten in der Jagdgenossenschaft wird dadurch etwas gerechter.

Diskutiert man, ob für den Anbau von Energiepflanzen die Pflicht zum Wildschadenausgleich eingeschränkt sein soll, dann kommt es aus grundsätzlicher Sicht darauf an, ob mit der Wahl dieser Produktion ein signifikant höherer Gewinn erzielt werden soll und ggf. auch das Schadensrisiko signifikant höher ist als im Durchschnitt. Nicht relevant ist dagegen die Verwendung der Agrarprodukte. Auf die Verwendung (Ernährung, Futter, sonstige Flächennutzung, Gründüngung) kann es nicht ankommen, da für die prinzipiell bestehende Pflicht zum Ausgleich durch die Jagdgenossenschaft lediglich die Mitgliedschaft zählt und ein finanziell/wirtschaftlicher Ausgleich das Ziel ist. Die Beschränkung des Ausgleichs begründet sich mit der hohen Gewinnerwartung und dem hohen Risiko, dessen „Versicherung“ durch die Mitglieder ohne gleichgünstige Gewinnchancen ungerecht erschien. Leider weiß ich nicht, ob die Gewinnerwartungen tatsächlich signifikant höher liegen als der sonst durchschnittlich zu erwartende Gewinn.

Auf die Jagdmöglichkeiten auf den Flächen zur Schadensvermeidung u.ä. kann es im Wildschadenausgleichsrecht nicht ankommen, denn nach dem Jagdrecht ist die Jagdgenossenschaft verpflichtet, die selbst regelmäßig gar keine jagdlichen Schadenminderungsmöglichkeiten besitzt. Daß in der Praxis die Jagdpächter die Pflichten der Jagdgenossenschaften ganz oder teilweise übernehmen kann hier für das Jagdrecht keine Rolle spielen.

Auf einen anderen Sachverhalt möchte ich an dieser Stelle hinweisen. Wenn das Jagdrecht als Solidarausgleich zwischen den Jagdgenossen zu verstehen ist, steht dieser den Pächtern im Grunde nicht zu. Zur Entstehungszeit des modernen Jagdrechts um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert hat man die Pächter als die wirtschaftlich schwächsten Akteure des landwirtschaftlichen Bereichs, für die Wildschäden tatsächlich oft existentielle Not verursachen konnten, allerdings voll durch die Gemeinschaft der Grundeigentümer „versichert“. Das ist als Maßnahme der Sozialpolitik zu verstehen. Im Ergebnis steht den Pächtern der volle

Wildschadenausgleich ohne Eigenanteil zu. Dies mag eine Wirkung auf die Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen haben, was hier aber keine Rolle spielen kann. Nun hat sich die Situation in den vielen Jahrzehnten grundsätzlich verändert. Heute sind die Pächter in der Regel Bewirtschafter von großen Flächen und die wirtschaftlich stärksten Akteure im landwirtschaftlichen Bereich. Auch wenn es sozial nicht mehr gerechtfertigt ist, steht ihnen der volle Ausgleich zu, während die Grundeigentümer als Verpächter oft selbst gar keine Landwirtschaft betreiben. Dieser Sachverhalt verlangt in Zukunft eine Modernisierung des Rechtsbereichs, und besonders in den östlichen Bundesländern treten die Wildschäden vorwiegend auf Pachtflächen auf, weil der Pachtanteil sehr groß ist; und die Energiepflanzen werden vermutlich überwiegend auf Pachtflächen angebaut. Eine Ausnahme von der Wildschadenausgleichspflicht nach einem Verwendungskriterium (Energiepflanzen) ist jedoch mit den bisher geltenden Grundsätzen des Ausgleichs von Wildschäden nicht zu vereinbaren. Eine Ungleichbehandlung von Jagdgenossen (Zwangsgenossenschaft!) bedarf einer überzeugenden sachlichen Begründung.

Photovoltaik-Flächen

Auf Flächen mit Solarpaneelen dürfte eine Jagdausübung weitgehend unmöglich sein. Die Flächen sind auch regelmäßig eingezäunt und können daher auch nicht die Funktion von Wildeinständen wahrnehmen. Diese nicht bejagbaren Flächen, die wahrscheinlich sogar oft die Jagdausübung zusätzlich erschweren, sind ihrer Natur nach als befriedete Bezirke zu behandeln. Werden die PV-Flächen nicht als befriedete Gebiete behandelt, steht den Grundstückseigentümern im Falle der Verpachtung der Jagd der Pachtschilling zu, ggf. vermindert um die anteiligen Beträge zum Ausgleich von Wildschäden, die die Jagdgenossenschaft ggf. leisten muß. Diese Situation kann von den anderen Jagdgenossen, den Eigentümern bejagbarer Flächen, als Nachteil wahrgenommen werden. Konkret kommt es jedoch auf den Einzelfall an, insbesondere auf die Ausschüttung und ggf. Minderungen des Pachtschillings in Folge der Umnutzung der Flächen. In der Verfolgung des Gedankens der Regelungssparsamkeit erscheint mir eine allgemeine gesetzliche Regelung verzichtbar. Die Beteiligten vor Ort werden nach meiner Einschätzung regelmäßig angemessene Lösungen finden. Man sollte an weitere Entwicklungen, z.B. die Zäune betreffend, denken und auch erwägen, ob in Folge einer Erklärung der PV-Flächen per Gesetz zu befriedeten Bezirken sich nicht Forderungen nach weiteren Befriedungen per Gesetz ergeben würden. Die gesetzliche Vorschrift bewahrt vor Ort jedenfalls keineswegs vor Abgrenzungsproblemen.

Zusammenfassung

Die gesamte behördliche Abschlußplanung wird als ineffektiv und ineffizient beurteilt. Mindest-Abschlußzahlen werden als kaum durchsetzbar und daher auch ineffektiv und ineffizient beurteilt. Daher erscheint es als vernünftiger, auf eine behördliche Abschlußplanung zu verzichten und diese ganz in die Verantwortung der Selbstverwaltung der Jägerschaft (Hegegemeinschaften) zu legen. Für den Fall

eindeutig durch sehr hohe Wildbestände verursachter Wildschäden könnte eine Art „Notbremse“ mit behördlich angeordneten Abschüssen vorgesehen werden.

Die Genehmigung von Jagdpachtverträgen erscheint als verzichtbar.

Eine Verkürzung der Mindestlaufzeit von Jagdpachtverträgen würde symbolisch als Herabstufung des Hegeziels (nachhaltiger Erhalt und schonende Bewirtschaftung von Wildbeständen) als zentralem Ziel der Jagdgesetzgebung gesehen. Die faktischen Auswirkungen wären eher gering, die politische Wirkung einer empfundenen Entsolidarisierung des Staates mit den Zielen der Jäger könnte die Verdrossenheit der jagenden Bürger deutlich steigern.

Die Aufhebung von Nachtjagdverboten würde den Schutz des Wildes mindern. Da parallel andere Schutzpflichten ständig erweitert wurden, wird auch das vermutlich als eine Herabstufung des zentralen jagdrechtlichen Ziels empfunden.

Detailregelungen zum Einsatz von Jagdhunden sollten der Selbstverwaltung der Jäger überlassen werden, weil seitens der Jäger ein Eigeninteresse am Einsatz brauchbarer Jagdhunde besteht.

Wieso Kurrungen verboten oder unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden sollen leuchtet überhaupt nicht ein, wenn gleichzeitig eine ganze Reihe von Regeländerungen erwogen wird, die den Schutz des Wildes vermindert.

Der Einfluß des Wildes auf das Waldwachstum und auch auf die Baumartenzusammensetzung wird aus Sicht des Verfassers oft übertrieben dargestellt. Die Erreichung des Ziels, heute Waldbestände zu begründen, die dauerhaft „klimastabil“ sind, ist ohnehin kaum möglich. Daher kann im Grunde auch das Jagdrecht keinen wirklichen Beitrag dazu leisten.

Die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen in Jagdgenossenschaften sind durch die Forderung nach doppelten Mehrheiten vollständig gewahrt. Eine zusätzliche Verschiebung des Einflusses zugunsten der Kleineigentümer würde ggf. zu anderen Problemen führen.

Wenn man den obrigkeitsstaatlichen Charakter des Jagdrechts vermindern möchte, sollte man auf zusätzliche Verbote, wie das Verbot von Totschlagfallen, verzichten.

Bei der Einschränkung des Wildschadenausgleichs innerhalb der Jagdgenossenschaft wäre ein Verwendungskriterium (Energiepflanzen) völlig neu. Der Ausgleich ist aus Gerechtigkeitsgründen bei sogenannten Sonderkulturen beschränkt, weil die Eigentümer deren Gewinnerartungen der landwirtschaftlichen Normalsituation entsprechen, für die evtl. sehr hohen Schäden an evtl. risikoreicheren Kulturen Ausgleich leisten müßten. Daher wird der Ausgleich nicht völlig ausgeschlossen, sondern an die Durchführung von im Normalfall ausreichenden Schutzmaßnahmen geknüpft. Energiepflanzenanbau vom Wildschadenausgleich auszunehmen, wäre systemfremd und würde sicherlich auch verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen.

Die Erklärung von PV-Flächen per Gesetz zu befriedeten Gebieten besitzt aus meiner Sicht keinen überzeugenden Netto-Vorteil; die örtlichen Akteure sollten jeweils in der Lage sein, sachgerechte Lösungen zu finden.

Gesamteindruck

Der überkommene obrigkeitsstaatliche Charakter des Jagdrechts sollte noch deutlich stärker abgebaut werden, und der Selbstverwaltung der Jägerschaft sollte mehr Verantwortung übertragen werden. Regeländerungen „auf Zuruf“ von Interessengruppen sollten vermieden werden, um den Eindruck einer inkonsistenten sprunghaften Politik zu vermeiden.